

Dekret über die Organisation des Kantonsgerichtes

vom 30. März 1998

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 78 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Schaffhausen,

beschliesst als Dekret:

§ 1

¹ Das Kantonsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, drei weiteren vollamtlichen und zwei nebenamtlichen Mitgliedern sowie fünf Ersatzmitgliedern, die vom Kantonsrat gewählt werden.³⁾

Zusammensetzung, Wahl und Sitz

² Amtssitz des Kantonsgerichtes ist Schaffhausen.

§ 2

¹ Das Kantonsgericht erledigt seine Geschäfte als Gesamtgericht, in Kammern aus drei Richterinnen oder Richtern sowie durch Einzelrichterinnen und -richter.

Konstituierung und Beschlussfähigkeit

² Die Präsidentin oder der Präsident steht dem Gesamtgericht vor.

³ Das Gesamtgericht wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

⁴ Es regelt die Anzahl der Kammern und deren Zuständigkeiten.

⁵ Es weist die Richterinnen und Richter den Kammern zu und wählt in der Regel aus den vollamtlichen Mitgliedern die Vorsitzenden der Kammern.

⁶ Es bestimmt die Einzelrichterinnen und -richter.

⁷ Es ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder mitwirkt. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Amtsblatt 1998, S. 1649.

§ 3

Geschäfts-
leitung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident vertritt das Gericht nach aussen und weist die00 Geschäfte den Kammern sowie den Einzelrichterinnen und richtern zu.

² Die Verwaltungsgeschäfte obliegen dem Gesamtgericht. Es kann zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte eine Kommission einsetzen oder bestimmte Geschäfte einem Mitglied übertragen.

§ 4

Stellvertretung

¹ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten. Notfalls führt das amtsälteste oder ein vom Gesamtgericht bezeichnetes Mitglied des Kantonsgerichtes den Vorsitz im Gesamtgericht oder in der Kammer und übt die übrigen präsidentialen Funktionen aus.

² Als Ersatzrichterinnen und -richter einer Kammer amten die übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes sowie die Ersatzrichterinnen und -richter des Kantonsgerichtes.

§ 5

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Das Dekret betreffend die Einteilung des Kantons in sechs Justizbezirke vom 29. April 1929 wird aufgehoben.

§ 6

Änderung
bisherigen
Rechts

Die nachstehend aufgeführten Dekrete werden wie folgt geändert:

a) *Dekret über die Besoldungen, die Zulagen und die Ferienregelung der dem Personalgesetz unterstellten Arbeitnehmer des Kantons Schaffhausen (Besoldungsdekret) vom 25. Januar 1971*

§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3

Die nachstehend aufgeführten Richterfunktionen werden wie folgt besoldet:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| 2. Kantonsgericht | Fr. |
| b) Vollamtliche Kantonsrichter | 158'483 |
| c) Nebenamtliche Kantonsrichter | 56'979 |
| 3. Aufgehoben | |

§ 4 Abs. 2

Aufgehoben

§ 4a lit. A Ziff. 3

Aufgehoben

§ 5 Abs. 2

² Für ausserordentliche Stellvertretungen in Richterfunktionen, die wesentlich über den nach Regelansätzen zu vergütenden Aufwand hinausgehen, setzt das Obergericht die Entschädigung fest.

b) Dekret betreffend die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes vom 8. November 1937

§ 10

¹ Die öffentliche Beurkundung erfolgt, soweit andere Erlasse nichts Abweichendes bestimmen, durch den Einzelrichter des Kantonsgerichtes.

² Der Verpfändungsvertrag (Art. 522 Abs. 1 OR) wird vor dem Urkundsbeamten errichtet, der für die Beurkundung des Erbvertrages zuständig ist (Art. 21 Ziff. 2 und Art. 24 EG zum ZGB).

³ Zuständig für die Aufnahme von Protesten bei Wechslen, Checks und wechselähnlichen oder anderen Ordrepapieren ist der Einzelrichter des Kantonsgerichtes.

§ 11 Abs. 3

¹ Zuständig zur vorsorglichen Untersagung einer Eintragung ins Handelsregister (Verordnung über das Handelsregister Art. 32 Abs. 2) ist der Einzelrichter des Kantonsgerichtes.

c) Dekret über die Durchführung der Grundbuchvermessung und die Einführung des eidgenössischen Grundbuches vom 22. August 1949

In § 14 Abs. 2 werden die Ausdrücke «Bezirksrichter» ersetzt durch «Einzelrichter des Kantonsgerichtes» und «bürgerliche Prozessordnung» durch «Zivilprozessordnung».

*d) Dekret betreffend das Kanzleiwesen der Gerichte vom
30. September 1929*

§ 1

Sowohl für das Kantonsgericht als auch für das Obergericht besteht je eine eigene Gerichtskanzlei.

§ 5 Abs. 2

Aufgehoben

§ 6

Aufgehoben

§ 9

¹ Vorbehältlich abweichender gesetzlicher Regelungen ordnet das Obergericht das Rechnungs- und Kassenwesen der Gerichte.

² Die kantonale Finanzkontrolle prüft die Kassen- und Buchführung.

§ 10

Aufgehoben

§ 11 Abs. 1

Die Obliegenheiten der Beamten und Angestellten der Gerichtskanzleien werden durch je ein Reglement des betreffenden Gerichtes festgesetzt.

§ 7

Übergangs-
bestimmung

¹ Dieses Dekret findet auch Anwendung auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens rechtshängigen Verfahren.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bei den Bezirksrichterinnen und Bezirksrichtern rechtshängigen Verfahren werden von der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Kantonsgerichtes weitergeführt.

³ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bei den Kammern des Kantonsgerichtes rechtshängigen Verfahren werden von diesen zu Ende geführt.

⁴ Zulässigkeit und Verfahren eines Rechtsmittels richten sich für Entscheide, die unter dem bisherigen Recht gefällt wurden, nach dem bisherigen Recht.

§ 8

¹ Dieses Dekret tritt zusammen mit dem Gesetz über die Organisation des Einzelrichterwesens vom 30. März 1998 auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft. ¹⁾ Inkrafttreten

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ²⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Es ersetzt das gleichnamige Dekret vom 4. Mai 1964.

Fussnoten:

- 1) In Kraft getreten am 1. Juli 1999 (Amtsblatt 1998, S. 1636).
- 2) Amtsblatt 1998, S. 1649.
- 3) Fassung gemäss D vom 18. Dezember 2006, in Kraft getreten am 1. April 2007 (Amtsblatt 2007, S. 504).

